Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8285**

16. Wahlperiode 26. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8012 –**

Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundestagsdrucksache 16/7650 (Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/7437) antwortet die Bundesregierung auf die Frage, ob die Bundeswehr in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) feste Büros hätte und dauerhaft Sprechstunden abhalten würde, mit Nein. Laut Bürgerinnen- und Bürgeraussagen existiert in Osnabrück im Gebäude der Bundesagentur für Arbeit eine Beratungsstelle der Bundeswehr, ebenso in der Bundesagentur für Arbeit in Essen (Berliner Platz 10, 45127 Essen, Raum 1401 und 1402). Die Wehrdienstberatung in Essen hat laut Bürger- und Bürgerinnenaussagen dauerhafte Sprechstunden.

Laut „Dresdner Morgenpost am Sonntag“ vom 16. Dezember 2007 gibt es zwischen der ARGE Leipzig und dem Zentrum für Nachwuchsgewinnung (ZNwG), welches mittels Wehrdienstberatern für den Dienst bei der Bundeswehr wirbt, einen Kooperationsvertrag zwecks Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Jugendlichen werden Jobs bei der Bundeswehr angeboten. Der Leipziger Sprecher der ARGE betont in dem „Dresdner Morgenpost am Sonntag“-Artikel: „Ein Angebot für einen Job beim Bund werten wir als normale Wiedereingliederungshilfe. Allerdings werden wir in jedem Einzelfall prüfen, ob das Angebot zumutbar war und somit Sanktionen fällig werden.“ Der in dem „Dresdner Morgenpost am Sonntag“-Artikel zitierte Hauptmann der Bundeswehr sagte: „Bundesweite Mobilität und die uneingeschränkte Bereitschaft zu Auslandseinsätzen setzen wir natürlich voraus.“ Laut der Aussage des Leipziger ARGE-Sprechers in dem Artikel „Krieg statt Hartz IV“ in der „Jungen Welt“ vom 28. Dezember 2007 seien Kooperationsvereinbarungen mit dem Zentrum für Nachwuchsgewinnung keine sächsische Besonderheit: „Anderswo in Deutschland bestehen diese Beziehungen schon seit vielen Jahren.“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Gibt es in den Gebäuden der Bundesagentur für Arbeit feste Beratungsstellen der Bundeswehr und/oder dauerhafte Sprechstunden der Bundeswehr?

Ja, in den Gebäuden einiger Agenturen für Arbeit gibt es feste Beratungsstellen der Bundeswehr und/oder dauerhafte Sprechstunden der Bundeswehr.

2. Bieten diese ihre Beratung und ihre Sprechstunden auch Arbeitsuchenden im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) an?

Ja

3. Aufgrund welcher Kooperationsvereinbarung (bitte als Anlage beifügen) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundeswehr und mit welchen Zielsetzungen arbeiten die Beratungsstellen der Bundeswehr in den Gebäuden der Bundesagentur für Arbeit?

Eine zentrale, bundeseinheitliche „Kooperationsvereinbarung“ gibt es nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nicht. Im Rahmen der dezentralen Verantwortung entscheiden die Agenturen für Arbeit über die Ausgestaltung der Kooperationen.

Feste Beratungsstellen in Räumlichkeiten der Bundesagentur für Arbeit werden der Bundeswehr dabei auf der Grundlage von Mietverträgen zur Verfügung gestellt.

Ziel ist die Darstellung der vielfältigen und attraktiven zivilen sowie militärischen Karrieremöglichkeiten in der Bundeswehr sowie das Anbieten individueller Beratungen. Die Bundeswehr nutzt den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit und leistet mit Hilfe der Bundesagentur einen wesentlichen Beitrag, jungen Menschen attraktive berufliche Perspektiven aufzeigen zu können.

4. Aufgrund welcher Kooperationsvereinbarung (bitte als Anlage beifügen) zwischen der ARGE Leipzig und der Bundeswehr und mit welchen Zielsetzungen erfolgt die Zusammenarbeit zwischen ARGE Leipzig und der Bundeswehr?

Die Arbeitsgemeinschaft Leipzig und das Zentrum für Nachwuchsgewinnung OST zur „Gewinnung arbeitsloser Jugendlicher als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr“ haben am 8. November 2007 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Wesentliches Ziel dieser Kooperation ist es, jungen Menschen über eine zeitlich befristete Tätigkeit in der Bundeswehr neue berufliche Perspektiven zu eröffnen, und, sofern eine freiwillige Entscheidung zum Dienst in der Bundeswehr erfolgt, im Anschluss an diese Dienstzeit auch eine berufliche Perspektive in der Heimatregion zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Bundeswehr bei der zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages notwendigen quantitativen und qualitativen Deckung des personellen Ergänzungsbedarfs unterstützt.

5. Gibt es weitere Kooperationsvereinbarungen zwischen ARGEn und der Bundeswehr, mit welchen Zielsetzungen?

   Wenn ja, diese bitte als Anlagen beifügen.

Nein

6. In welcher Form werden Erwerbslose im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und Arbeitsuchende im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) über Jobangebote der Bundeswehr informiert, innerhalb welcher Maßnahmen?

Neben der eigeninitiativen Suche nach Stellenangeboten in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit, in die auch zivile Dienstposten bei der Bundeswehr aufgenommen werden, unterstützen die Agenturen für Arbeit durch individuelle, persönliche Vermittlung. Darüber hinaus können die durch die Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Printmedien – insbesondere „Studien und Berufswahl“ – und Onlinemedien – insbesondere „BerufeNet“ – zur Darstellung des Dienstherrn Bundeswehr genutzt werden. Die Bundeswehr informiert durch Einzelberatungen, multimediale Werbung sowie Vortrags- und Berufsinformationsveranstaltungen über die beruflichen Möglichkeiten in der Bundeswehr.

Entscheidend hierbei ist, dass diese Angebote allen Interessentinnen und Interessenten, unabhängig vom beruflichen und sozialen Status, zur Verfügung stehen.

7. Ist die Teilnahme an diesen Informationsveranstaltungen für Erwerbslose verpflichtend, und werden den Erwerbslosen Sanktionen zur Durchsetzung dieser Teilnahmeverpflichtung angedroht?

Soweit die Informationsveranstaltung ausschließlich zivile Stellen betrifft, kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung zur Teilnahme verpflichtet werden. Geht es um ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit in der Bundeswehr, ist die Teilnahme freiwillig (vgl. insoweit Ausführungen zu Frage 8).

Die Einladungen zu den Informationsveranstaltungen enthalten Hinweise zu den Rechtsfolgen, konkret zum Eintritt einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis sowie zum evtl. Erlöschen des Anspruchs.

8. Ist ein Arbeitsangebot der Bundeswehr an Erwerbslose im Rahmen des SGB III bzw. Arbeitsuchende im Rahmen des SGB II zumutbar, und kann es bei Arbeitsablehnung sanktioniert werden?

Zivile Stellen bei der Bundeswehr mit Arbeitsort in Deutschland sind – sofern die übrigen Kriterien im Einzelfall erfüllt sind – Empfängern von Arbeitslosengeld und von Arbeitslosengeld II zumutbar. Zumutbare Arbeitsangebote, die dem Leistungsempfänger durch die Arbeitsagentur bzw. eine ARGE unterbreitet werden, enthalten Hinweise zu den Rechtsfolgen, konkret zum Eintritt einer Sperrzeit sowie zum evtl. Erlöschen des Anspruchs. Entsprechend können bei Ablehnung des Arbeitsangebotes ohne wichtigen Grund leistungsrechtliche Konsequenzen eintreten.

Sofern es um ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr geht, ist die Annahme des Angebotes freiwillig (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes).

9. Wie viele Sanktionen der unterschiedlichen Sanktionsstufen im Rahmen des SGB II bzw. wie viele Sperrzeiten im Rahmen des SGB III im Jahr 2006 und im Jahr 2007 wurden wegen Nichtannahme eines Jobangebotes der Bundeswehr ausgesprochen?

10. Wie viele verhängte Sanktionen der verschiedenen Stufen im SGB II und wie viele Sperrzeiten im SGB III, die aufgrund einer Ablehnung eines Arbeitsangebotes der Bundeswehr ausgesprochen worden sind, wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Feststellungen zurückgenommen?

Im Jahr 2006 sind im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt 180 309 und im Jahr 2007 170 654 Sperrzeiten bei Arbeitsablehnung festgestellt worden. Die Auswertung zur Zahl der eingetretenen Sperrzeiten differenziert nicht hinsichtlich der Arbeitgeber. Daten, in welchem Umfang Sperrzeiten nach Ablehnung einer Beschäftigung bei der Bundeswehr festgestellt worden sind, können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333